

Logoverwendungs- und Spendenannahmerichtlinien

Wo, wie und wann darf das Klimavolksbegehren (KVB) Logo verwendet werden?

Grundsätzlich ist Unternehmen die Verwendung aktueller bzw. etwaige Vorgängerlogos des Klimavolksbegehrens (KVB) nicht gestattet. Die Verwendung ist nur gestattet, wenn das Leitungsteam es erlaubt. Dies wird durch schriftliche Bekanntmachung durch ein Leitungsteammitglied dokumentiert. Wenn Unternehmen die Logoverwendung erlaubt wird, werden die dafür zulässigen Kanäle festgelegt (eigene Homepage des Unternehmens, SocialMedia-Kanäle, Newsletter, Presse, Inserate, Plakate, sonstige Drucksorten).

Jegliche Logoverwendung und Spendenannahme ist ausgeschlossen bei Unternehmen aus den Bereichen (Kerngeschäft):

- | | |
|--|---|
| ▪ Waffenindustrie, Kriegsgeräteherstellung | ▪ Kampagnengegner |
| ▪ Tabakindustrie | ▪ Fluggesellschaften |
| ▪ Pornindustrie | ▪ Pelzindustrie |
| ▪ Atomenergie, Nuklearindustrie | ▪ Grüne Gentechnik |
| ▪ Tierversuche | ▪ Pestizide herstellende chemische Industrie |
| ▪ Fossile Energie (Erdölindustrie, Kohleindustrie, Erdgas) | ▪ Unternehmen die mehrheitlich einer Partei gehören |

Bei Unternehmen aus den folgenden Branchen muss im Einzelfall geprüft werden, ob Spenden angenommen werden können, bzw. ob das KVB Logo in der Außenkommunikation des potenziellen Partners verwendet werden darf:

- | | |
|---|---|
| ▪ Bergbau- und Schwermetallindustrie | ▪ Vermögensberatung |
| ▪ Lebensmittelindustrie | ▪ Bekleidungsbranche |
| ▪ Pharmaindustrie | ▪ Autovermieter |
| ▪ KFZ- und Motorindustrie | ▪ Wirtschaftsprüfer |
| ▪ Holz-, Papier- und Zellstoffindustrie | ▪ Werbeagenturen und Medien |
| ▪ Energieunternehmen (Elektrizität und Wärme) | ▪ Unternehmen, die von NGOs stark öffentlich kritisiert wurden und werden |

Sofern der potenzielle Spender die Außenkommunikation über seine Spende wünscht und Gegenteiliges nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann, hat eine Zulässigkeitsprüfung anhand der untenstehenden Merkmale zu erfolgen:

- | | |
|---|---|
| ▪ Unabhängigkeit des KVBs muss gewährleistet werden | ▪ Engagement im Bereich Nachhaltigkeit ist eindeutig nachweisbar |
| ▪ Unternehmen zeigt selbst den Willen zur Veränderung, ist progressiv und demonstriert eine klimafreundliche, nachhaltige Unternehmenspolitik/-strategie, die auch auf der Unternehmenshomepage veröffentlicht werden | ▪ Kein Vorliegen sonstiger Gründe (Korruption, Nähe zur Politik, Gesundheitsgefährdung), die das Image des Unternehmens negativ beeinflussen und dadurch die Glaubwürdigkeit der KVBs gefährden könnten |
| ▪ Das Unternehmen bzw. dessen Produkte oder Dienstleistungen haben keinen erheblichen negativen Impact auf Klimaschutz (weder im In- noch Ausland) | |

Bestehen hinsichtlich der Branchenzugehörigkeit oder der Anwendung der o. a. Positiv-Kriterien Zweifel, so entscheidet das KVB Leitungsteam im Einzelfall. Diese Entscheidung wird in gleicher Weise wie Entscheidungen über die Logoverwendung von einem Mitglied des KVB Leitungsteammitglied dokumentiert.